

GEMEINDEWERK BECKENRIED



Verordnung über das Gemeindegewerk Beckenried

vom 23. Mai 2014¹

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Rechtsform	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Aufgaben	5
II. Organisation	
A. Allgemeines	
Art. 5 Organe	5
B. Gemeindeversammlung	
Art. 6 Aufgaben	5
C. Gemeinderat	
Art. 7 Aufgaben	6
D. Verwaltungskommission	
Art. 8 Wahlen, Konstituierung, Amtsantritt	6
Art. 9 Aufgaben	6
Art. 10 Delegation und Ausschuss	7
Art. 11 Einberufung der Verwaltungskommission	7
Art. 12 Beschlussfähigkeit	7
Art. 13 Protokoll	7
Art. 14 Präsident	8
Art. 15 Vizepräsident	8
Art. 16 Entschädigung	8
E. Unternehmungsleitung	
Art. 17 Ernennung, Aufgaben	8
F. Finanzkommission	
Art. 18 Aufgaben, Auskunftspflicht	8
III. Finanzwesen	
Art. 19 Grundsätze, Konzessionsabgabe, Gewinnverwendung	9
Art. 19a Rechnungslegung	9
Art. 20 Tarife, Anschlussbeiträge, Bezugsgebühren	10
Art. 21 Geschäftsbericht	10
Art. 22 Zahlungsunfähigkeit	10

Art. 23	Haftung	10
IV.	Rechtsschutz	
Art. 24	Rechtsmittel	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 25	Aufhebung bisheriges Recht	11
Art. 26	Inkrafttreten	11

Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried

vom 23. Mai 2014¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes²,

folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht, Organisation und Leitung des Gemeindewerkes Beckenried.

² Wo in dieser Verordnung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 *Rechtsform*

Das Gemeindewerk Beckenried ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Beckenried.

Art. 3 *Zweck*

Das Gemeindewerk Beckenried ist eine Unternehmung der Politischen Gemeinde Beckenried, das für eine dauernde, qualitativ gute, sichere und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnerschaft mit Strom und Wasser zu sorgen hat. Das Gemeindewerk ist bestrebt, der Politischen Gemeinde Beckenried und der Einwohnerschaft von Beckenried aus dem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen. Es kann zu diesem Zweck weitere Dienstleistungen anbieten.

Art. 4 *Aufgaben*

¹ Die Aufgaben des Gemeindewerkes umfassen folgende Kerngeschäfte:

1. Stromproduktion, Stromnetzbetrieb und Stromvertrieb;
2. Wasserversorgungen mit Produktion, Verteilung und Handel.

² Sie umfassen folgende weitere Dienstleistungen:

1. Elektroinstallationen;
2. Kabelnetz und Kommunikationsdienstleistungen (Gemeinschaftsantenne);
3. Gemeindedienste, Abwasser, Strassen/Plätze, Abfallentsorgung, Umweltschutz;
4. Rechnungswesen für öffentlich-rechtliche Körperschaften.

II. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5 *Organe*

1. Gemeindeversammlung;
2. Gemeinderat;
3. Verwaltungskommission;
4. Unternehmungsleitung;
5. Finanzkommission.

B. Gemeindeversammlung

Art. 6 *Aufgaben*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ des Gemeindewerkes. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Wahlen gemäss Artikel 8;
2. die Entlastung der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie aller weiteren mit der Unternehmungsführung betrauten Personen;
3. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Beschlussfassung über Investitionen und finanzielle Verfügungen, welche die Kompetenz der Verwaltungskommission übersteigen;
6. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Unternehmungen;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Unternehmung;
8. die Beschlussfassung über die vom Gemeinderat erlassenen Reglemente im Falle von Referenden.

C. Gemeinderat

Art. 7 Aufgaben

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Gemeindewerk aus. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes der Verwaltungskommission;
2. der Erlass von Reglementen über die Abgabe von Strom, Wasser und Datenübertragung Kabelnetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
3. der Erlass von Tarifen für Anschluss- und Bezugsgebühren gemäss Artikel 20 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
4. die Genehmigung der Leistungsvereinbarungen für die in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführten Bereiche, soweit es sich um von der Politischen Gemeinde an das Gemeindewerk delegierten Aufgaben handelt;
5. die Kenntnisnahme des Finanzplanes.

D. Verwaltungskommission

Art. 8 Wahlen, Konstituierung, Amtsantritt

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem für den Tiefbau zuständigen und einem weiteren Gemeinderat sowie vier weiteren Mitgliedern.

² Die beiden Gemeinderäte sind von Amtes wegen Mitglied der Verwaltungskommission und werden vom Gemeinderat bestimmt; die vier weiteren Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Gemeindeversammlung wählt alle zwei Jahre den Präsidenten der Verwaltungskommission.

⁴ Der Amtsantritt erfolgt auf Beginn des Amtsantrittes des Gemeinderates.

⁵ Die Verwaltungskommission konstituiert sich nebst dem Präsidenten selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, welcher nicht zwingend der Verwaltungskommission angehören muss.

Art. 9 Aufgaben

Die Verwaltungskommission ist im Rahmen dieser Verordnung für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Festlegung der Gesamtorganisation des Gemeindewerkes;
2. die Festlegung der Unternehmungsstrategie;
3. die Festlegung der Finanzpolitik sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
4. die Anstellung und Abberufung der mit der Unternehmungsleitung betrauten Personen;
5. die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
6. die Aufsicht über die mit der Unternehmungsleitung betrauten Personen;

7. die Antragstellung betreffend Reglemente über die Abgabe von Strom, Wasser und Datenübertragung Kabelnetz;
8. der Erlass von Werkvorschriften;
9. die Festlegung der Energiepolitik;
10. die Festlegung der Personal- und Lohnpolitik;
11. die Antragstellung und Festlegung der Tarife für Anschlussbeiträge und Bezugsgebühren gemäss Artikel 20 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung;
12. die Verabschiedung des Geschäftsberichtes, des Finanzplanes, des Budgets und der Jahresrechnungen;
13. der Beschluss von einmaligen Investitionen und finanziellen Verfügungen bis maximal Fr. 100'000.00;
14. der Beschluss von dringlichen Ersatzinvestitionen über Fr. 100'000.00;
15. die Führung von Prozessen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen;
16. die An- oder Ausgliederung von Bereichen der weiteren Dienstleistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 zur Anpassung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten;
17. der Abschluss von Stromlieferungsverträgen;
18. der Abschluss von Kooperationsverträgen;
19. die Behandlung von Beschwerden gegen die Unternehmungsleitung.

Art. 10 *Delegation und Ausschuss*

Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern zuweisen oder Ausschüsse bestimmen. Diese haben für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

Art. 11 *Einberufung der Verwaltungskommission*

Die Verwaltungskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder muss der Präsident bzw. der Vizepräsident innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einberufen, die innerhalb Monatsfrist stattzufinden hat.

Art. 12 *Beschlussfähigkeit*

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit, gibt wenn nötig den Stichentscheid.

Art. 13 *Protokoll*

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungskommission. Es ist nicht öffentlich.

Art. 14 *Präsident*

Der Präsident überwacht die Unternehmungsführung, leitet die Sitzungen der Verwaltungskommission und vertritt die Unternehmung in der Öffentlichkeit.

Art. 15 *Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und nimmt dessen Aufgaben wahr.

Art. 16 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie der Personen mit amtlichen Funktionen werden in einem Entschädigungsreglement, welches von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

E. *Unternehmungsleitung*

Art. 17 *Ernennung, Aufgaben*

¹ Die Verwaltungskommission ernennt gestützt auf Artikel 9 Ziffer 4 die mit der Unternehmungsleitung betrauten Personen.

² Der Unternehmungsleitung obliegt die unmittelbare operative Führung des Gemeindewerkes.

³ Die Unternehmungsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Sie hat beratende Stimme.

F. *Finanzkommission*

Art. 18 *Aufgaben, Auskunftspflicht*

¹ Der Finanzkommission der Politischen Gemeinde obliegen als Kontrollstelle die Prüfung der Buchführung, des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes.

² Die Verwaltungskommission oder die Unternehmungsleitung übergibt der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

³ Die Finanzkommission berichtet der Gemeindeversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

⁴ Die Finanzkommission prüft Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung und gibt zu Händen der Gemeindeversammlung eine Stellungnahme ab.

⁵ Die Finanzkommission kann für die Rechnungsprüfung eine sachkundige Revisionsfirma beiziehen.

III. Finanzwesen

Art. 19 *Grundsätze, Konzessionsabgabe, Gewinnverwendung*

¹ Das Gemeindewerk ist nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen.

² Das Gemeindewerk liefert jährlich der Politischen Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Abgabe von 0.25 Rappen und für die Abgeltung allfälliger Haftungsansprüche gemäss Artikel 22 dieser Verordnung eine Abgabe von 0.25 Rappen pro verteilte kWh im Stromverteilnetz ab. Die Gemeindeabgaben werden über eine separate Position auf der Stromrechnung direkt bei allen Netzkunden eingefordert.

³ Das Gemeindewerk liefert jährlich der Politischen Gemeinde einen Gewinnanteil aus der Stromproduktion von 0.40 Rappen pro produzierte kWh ab.

⁴ Der Geschäftsbereich Stromnetzbetrieb ist kostendeckend mit einem den Vorgaben der Gesetzgebung angemessenen Betriebsgewinn zu führen.

⁵ Die Geschäftsbereiche Stromproduktion, Stromvertrieb, Elektroinstallationen und Datenübertragung Kabelnetz sind im Rahmen der Gesetzgebung gewinnorientiert zu führen.

⁶ Die Geschäftsbereiche Wasserversorgungen sind kostendeckend zu führen. Allfällige Reingewinne und Verluste sind auf das Bilanzkonto Spezialfinanzierung vorzutragen.

⁷ Die Geschäftsbereiche Gemeindedienste, Abwasser, Strassen/Plätze, Abfallentsorgung, Umweltschutz sowie das Rechnungswesen für öffentlich-rechtliche Körperschaften sind kostendeckend zu führen.

⁸ Die Verwaltungskommission kann bei gutem Geschäftsgang aus dem Ergebnis des Gesamtbetriebes die Ablieferung eines zusätzlichen Gewinnanteils an die Politische Gemeinde beschliessen.

Art. 19a *Rechnungslegung⁴*

¹ Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsgemässen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu führen. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

² Die Geschäftsbereiche Wasserversorgungen sind nach den Rechnungsstandards gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG) zu führen. Sie sind als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung des Gemeindewerkes Beckenried auszuweisen.

Art. 20 *Tarife, Anschlussbeiträge, Bezugsgebühren*

¹ Die Tarife des Elektrizitätswerkes für den Anschlussbeitrag, die Netznutzung, den Strombezug und die Abgaben werden durch die Verwaltungskommission nach marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

² Die Tarife der Wasserversorgungen für die Anschlussgebühr, den Wasserzins und die Bereitstellungsgebühr werden auf Antrag der Verwaltungskommission durch den Gemeinderat festgelegt und unterliegen dem fakultativen Referendum.

³ Die Tarife der Datenübertragung Kabelnetz für die Anschlussgebühr und die Abonnementsgebühren werden auf Antrag der Verwaltungskommission durch den Gemeinderat festgelegt und unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Urheberrechtsgebühren werden nach Aufwand weiterverrechnet.

⁴ Die Gebühren und Beiträge werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.

Art. 21 *Geschäftsbericht*

Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresrechnung und Jahresbericht und ist öffentlich.

Art. 22 *Zahlungsunfähigkeit*

Bei Zahlungsunfähigkeit des Gemeindewerkes haftet die Politische Gemeinde Beckenried für dessen Verbindlichkeiten.

Art. 23 *Haftung*

¹ Das Gemeindewerk haftet für Schäden, die seine Organe in der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Das Gemeindewerk kann auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.

IV. Rechtsschutz

Art. 24 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission kann innerhalb von zwanzig Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden. Der Weiterzug von Entscheidungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)¹.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Aufhebung bisheriges Recht*

Die Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. November 2001 sowie die Nachträge vom 21. November 2008, 19. November 2010 und 1. Juni 2012 werden aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 24. Mai 2014³ in Kraft.

6375 Beckenried, 23. Mai 2014

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Die vorstehende Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. Mai 2014 wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 19. August 2014

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Hugo Murer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 20. Mai 2022, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 23. August 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

² NG 171.1

³ Das Inkrafttreten der Verordnung über das Gemeindewerk vom 23. Mai 2014 wurde vom Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss vom 19. August 2014/611 auf 19. August 2014 festgelegt.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 20. Mai 2022